

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.05.2005

**Geschäftszahl**

2003/17/0017

**Rechtssatz**

Bei der Berechnung des "neuen Anschlussbeitrages" im Sinne des § 15 Abs. 3 VlbG KanalG ist jener Anschlussbeitrag zu ermitteln, der sich ergäbe, wenn der Anschlussbeitrag für die Bewertungseinheit zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf den Ergänzungsbeitrag zu entrichten wäre. Daraus folgt, dass sowohl bei der Berechnung der Teileinheiten als auch für den Beitragssatz die zum Zeitpunkt des Entstehens des Ergänzungsanspruches geltende Rechtslage anzuwenden ist. Jener Wert, der zum Zeitpunkt des seinerzeitigen Entstehens der Anschlussbeitragspflicht gegolten hat, ist nicht maßgebend.